Gemeinde Steinerberg



VORANSCHLAG & FINANZPLAN 2023 - 2026

Gemeindeversammlung vom Mittwoch, 7. Dezember 2022, 20.00 Uhr Aula Schulhaus Steinerberg

Inhaltsverzeichnis

1.	Uberblick Voranschlag 2023	4
1.1	Gesamtbeurteilung und Antrag des Gemeinderates	4
1.2	Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission	6
1.3	Gesamtübersicht 2023 - 2026	7
1.4	Wesentliche Abweichungen	8
2.	Erfolgsrechnung 2023 - 2026	9
2.1	Gestufter Erfolgsausweis	9
2.2	Zusammenzug Erfolgsrechnung nach Funktionen	10
2.3	Erfolgsrechnung	11
3.	Investitionsrechnung 2023 - 2026	22
3.1	Zusammenzug Investitionsrechnung nach Funktionen	22
3.2	Investitionsrechnung	23
4.	Kennzahlen	24
5.	Feuerwehrersatzabgabe	25
ô.	Revision der Statuten des Zweckverbands Kehrichtentsorgung Region Innerschwyz (ZKRI)	26
7.	Traktandenliste	40

1. Überblick Voranschlag 2023

1.1 Gesamtbeurteilung

Bei einem Gesamtaufwand von Fr. 4'796'800.-- und einem Gesamtertrag von Fr. 4'272'800.-- sieht der Voranschlag 2023 einen Aufwandüberschuss von Fr. 524'000.-- vor. Die Investitionsrechnung schliesst bei Investitionsausgaben von Fr. 157'000.-- und Investitionseinnahmen von Fr. 136'000.-- mit Nettoinvestitionen von Fr. 21'000.--ab.

1.1.2 Kommentar der Säckelmeisterin

Werte Steinerberger und Steinerbergerinnen

Die aktuelle geopolitische Lage macht es nicht einfacher, das Budget für das nächste Jahr beziehungsweise für die Finanzplanjahre 2024 – 2026 zu erstellen. Sie verursacht viele Unsicherheiten, die wir auf Gemeindeebene nicht beeinflussen können. Massiv höhere Kosten im Sozialwesen, in der Energiebeschaffung und höhere Zinsen werden die Rechnung 2023 beeinflussen.

AUSGANGSLAGE

Im Voranschlag 2023 ist bei den Personalkosten eine Teuerung von 2.5% eingerechnet, welche sich je nach kantonalem Entscheid im Dezember noch etwas erhöhen könnte. Ein zusätzlicher Anstieg der Ausgaben im Personalbereich ergibt sich durch die Personal- und Besoldungsrevision in Form eines 2% höheren Arbeitgeberbeitrages in die berufliche Vorsorge.

Mit der Erhöhung des Leitzinses im September wird unser zukünftiges Fremdkapital teurer werden. Wie schon im letzten Jahr erwähnt, ist es unser Ziel, Fremdkapital abzubauen. Die Refinanzierung des Darlehens vom Juli 2022 erfolgte über einen Saron-Kredit. Diesen werden wir bis zum Kapitalbedarf rund um die Nachfolgelösung "St. Anna" und "Pfrundhaus", voraussichtlich nur am unteren Limit ausschöpfen müssen. In diesem Zusammenhang ist wichtig zu erwähnen, dass noch keine Aufwendungen im Zusammenhang vom "St. Anna" oder "Pfrundhaus" in die Erfolgsrechnung 2023 oder Finanzplanjahre eingeflossen sind. Die nötigen Grundlagen dazu fehlen noch.

0 ALLGEMEINE VERWALTUNG

Auf dem Gemeindekassieramt konnte mit der Neueinstellung von Remo Zimmermann und der Teilzeitanstellung von Franziska Kesseli nach ihrem Mutterschaftsurlaub eine gute Lösung gefunden werden. Durch eine gleichzeitige Pensenreduktion im Einwohneramt ergibt sich eine gesamthaft 5%-ige Pensenerhöhung. Im Voranschlag ist ein Betrag von Fr. 16'100.-- für den Einbau einer Klimaanlage im Dachbüro und für notwendige Archivierungsarbeiten Fr. 12'500.-- eingeplant.

1 ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

Für eine nachhaltige und zuverlässige Ausrüstung der Feuerwehr Steinerberg ist die Anschaffung eines neuen Tanklöschfahrzeuges in Planung. Um die höheren Kosten in der Erfolgsrechnung stemmen zu können, ist der Einzug eines zusätzlichen Feuerwehrbeitrages vorgesehen. Wenn die dazu nötigen Grundlagen und das Reglement dazu erarbeitet sind, wird Ihre Entscheidung dazu in Form eines Sachgeschäftes abgeholt. Die höheren Personalkosten ergeben sich durch geplante Aus- und Weiterbildungen der Angehörigen der Feuerwehr. Mit einer vom Gemeinderat vorgeschlagenen Anhebung des Soldes ist die grosse Wertschätzung für den Einsatz der Angehörigen der Feuerwehr miteingeschlossen. Die Solderhöhung schlägt mit rund Fr. 10'000.-- zu Buche.

2 BILDUNG

Trotz Teuerungsausgleich und Pensionskassenabzugserhöhung können durch gestaffelt geplante Anschaffungen, wie I-Pads und Smart-TV's etc., die Kosten im Ressort Bildung auf gleichem Niveau gehalten werden. Gleichzeitig mit der Neuausschreibung und Neuanstellung des Hauswartes wurde dessen Pensum um 10% nach oben angepasst.

3 KULTUR UND FREIZEIT

Die wegen Corona verschobene Braunviehausstellung findet neu im 2023 statt. Der dafür gesprochene Beitrag wird auf das entsprechende Jahr verschoben. Der Unterhalt und die Steigerung der Attraktivität der Wanderwege,

unter anderem durch die Platzierung der Glückspilze und den Aktivitäten durch die Arbeitsgruppe, sind mit rund Fr. 3'300.-- veranschlagt. Gleichzeitig sind Erträge aus Gönnerbeiträgen eingestellt.

4 GESUNDHEIT

Sämtliche Kosten in Bezug auf die Pflegefinanzierung oder ambulante Krankenpflege sind sehr schwierig zu planen und geben deshalb die Schätzungen des Kantons beziehungsweise der Spitex wieder.

5 SOZIALE SICHERHEIT

Durch die Anhebung des Verteilschlüssels von 6 auf 18 Personen ist die Fürsorgebehörde sehr gefordert. Entsprechend höher sind die eingestellten Beträge für Betreuung, Anmietungen von Wohnungen und Unterhaltskosten für die Flüchtlinge. Zur Unterstützung der massiv gestiegenen personellen Aufwände ist eine zusätzliche 20%-Stelle eingerechnet. Wie sich diese Kosten in Wirklichkeit entwickeln werden, ist nicht abschätzbar. Einerseits sind sie abhängig von der Anzahl effektiv zugewiesenen Schutzbedürftigen und andererseits von den Möglichkeiten der Gemeinde preisgünstigen Wohnraum anzumieten. Im Voranschlag sind die gesetzlich vorgeschriebenen Ansätze eingesetzt.

6 VERKEHR

Im 2023 wird der Bahnhof Steinerberg behindertengerecht umgebaut. Daraus entstehen uns keine direkten Kosten. Die budgetierten Fr. 76'800.-- entsprechen dem Gemeindeanteil am öffentlichen Verkehr gemäss kantonalem Voranschlag.

7 UMWELT UND RAUMORDNUNG

Die EDV-Hardware der Wasserwarte muss nach rund 70'000 Betriebsstunden und wegen zusätzlich fehlenden Update-Möglichkeiten per Ende 2023 erneuert werden. Im Rahmen des Voranschlages sind ebenfalls wieder Beträge für notfallmässig und geplant anfallende Unterhaltsarbeiten am Leitungssystem eingestellt. Im Rahmen des Bahnhofumbaus ist ein Reservebetrag in den Voranschlag aufgenommen worden. Mit diesem Budget können, wenn sinnvoll, nötige Anpassungsarbeiten durchgeführt werden.

8 VOLKSWIRTSCHAFT

Erneut eingestellt ist der Unterstützungsbeitrag von 20'000.-- für den Dorfladen. Unter anderem trägt auch er dazu bei, dass neben den vielfältigen einheimischen Direktvermarktungsangeboten im Steinerberg immer noch regional eingekauft werden kann.

9 FINANZEN UND STEUERN

Aufgrund der Abweichungen zwischen Budgets und Rechnungen der Vorjahre haben wir die Steuererträge der natürlichen Personen deutlich nach oben veranschlagt. Trotz grosser Budgetungenauigkeit im Rechnungsabschluss 2021 bei den Kapitalabfindungssteuern (bevorzugte Besteuerung von Bezügen aus der Pensionskasse und "3. Säule") ist eine Abschätzung schwierig. Aus diesem Grund haben wir in dieser Position nicht allzu optimistische Beträge eingestellt.

Investitionsrechnung

Bei den Investitionen ist vorsorglich die erste Teilzahlung für das neue Tanklöschfahrzeug mit Fr. 157'000.-- eingestellt. Ein diesbezügliches Sachgeschäft ist auf den Frühling 2023 vorgesehen. Durch die Fertigstellung der Abwasserleitungen der oberen Dorfzone und der geplanten Überbauung im Sonnenrain können Anschlussgebühren beim Abwasser bzw. Wasser erhoben werden.

Fazit und Ausblick

Nach Vorgaben von HRM2 (Harmonisiertes Rechnungsmodell 2) sollte Ende der Finanzplanjahre die Gemeinderechnung ausgeglichen sein. Mit dem vorliegenden Voranschlag ist das nicht der Fall. Treffen die nächsten vier Jahre im prognostizierten Rahmen ein, wird unser Eigenkapital (vor Aufwertung des Vermögens per 1.1.2021) aufgebraucht sein. Da die Gemeinde Steinerberg in den vergangenen Jahren glücklicherweise immer viel besser als budgetiert abschliessen konnte, legen wir Ihnen diesen Voranschlag ohne Steuererhöhung vor. Das Budget wurde mit gezielt weniger Reservepositionen veranschlagt und beinhaltet besonders in der Funktion "Soziale Sicherheit" aber sehr viel Ungewissheit. Durch den stark angestiegenen Verteilschlüssel von Flüchtlingen sind sehr grosse Herausforderungen an die Gemeinden delegiert worden. Müssen die Hilfesuchenden doch alle innerhalb

sehr kurzer Zeit dezentral untergebracht und weiterhin betreut werden. An dieser Stelle einen herzlichen Dank an alle, die Gemeindebehörden darin tatkräftig unterstützt haben und weiterhin unterstützen werden.

Sollten wir die diesjährige Rechnung im Rahmen des Budgets 2022 mit dem veranschlagten Minus von knapp 400'000.-- abschliessen müssen und sich die Zunahme von Asylgesuchen in den nächsten Monaten nicht beruhigen, werden wir infolge dieser Mehrbelastungen gezwungen sein, den Steuerfuss anzuheben. Die aktuell damit verbundene finanzielle Belastung von rund Fr. 300'000.-- ist für uns als kleine Gemeinde massiv, denn nur rund Fr. 182'000.-- wird uns vom Bund, notabene ebenfalls Steuergelder, wieder zurückerstattet. Eine weitere Steuererhöhung in Bezug auf die Nachfolgelösung "St. Anna" wird im Rahmen eines Sachgeschäftes sicher ebenfalls thematisiert werden müssen.

Bezüglich den noch beeinflussbaren Ausgaben ist unser ständiges Bestreben wie bis anhin, für den jeweiligen Zweck die entsprechende wirtschaftlichste Lösung zu finden.

In diesem Sinne hoffen wir auf wieder etwas ruhigere Zeiten und freuen uns, Sie an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2022 begrüssen zu dürfen.

Steinerberg, 24. Oktober 2022

Im Namen des Gemeinderates Rita Helbling-Züger, Säckelmeisterin

1.1.3 Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt:

- a. den Voranschlag der Erfolgsrechnung mit einem Aufwandsüberschuss von Fr. 524'000.-- zu genehmigen,
- b. den Voranschlag der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von Fr. 21'000.-- zu genehmigen,
- c. den Steuerfuss für das Jahr 2023 auf 120 % einer Einheit festzusetzen,
- d. den Finanzplan zur Kenntnisnahme.

1.2 Bericht der Rechnungsprüfungskommission

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden den Voranschlag 2023 (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) als Bestandteil des Finanzplanes 2024 - 2026 inklusive Steuerfuss für das Voranschlagsjahr beurteilt.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Finanzplan sowie der Voranschlag den gesetzlichen Bestimmungen. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als angespannt aber vertretbar.

Der vom Gemeinderat vorgeschlagene Steuerfuss von 120 Prozent einer Einheit beurteilen wir gegenwärtig noch als gerechtfertigt.

1.2.1 Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir beantragen, den vorliegenden Voranschlag mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 524'000.-- inklusive einem gegenwärtigen Steuerfuss von 120 Prozent einer Einheit sowie Nettoinvestitionen von Fr. 21'000.--, zu genehmigen.

Steinerberg, 24. Oktober 2022

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Steinerberg

Edgar Lindauer, Präsident Andrea Hänggi-Betschart Thomas Traxel

1.3 Gesamtübersicht 2023 - 2026

Erfolgsrechnung	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag	Finanzplan	Finanzplan	Finanzplan
	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Total Betrieblicher Aufwand	3'979'075.31	4'329'300	4'663'600	4798'300	4'652'200	4'918'900
Total Betrieblicher Ertrag	-4'168'925.78	-3'848'700	-4'061'700	-4'136'300	-4'133'300	-4'268'800
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-189'850.47	480'600	601'900	662'000	518'900	650'100
Finanzaufwand	191'470.55	124'600	133200	133'100	143'200	155'800
Finanzertrag	-191'636.63	-205'500	-211100	-211'100	-211'100	-211'100
Ergebnis aus Finanzierung	-166.08	-80'900	-77'900	-78'000	-67'900	-55'300
Operatives Ergebnis	-190'016.55	399700	524,000	284,000	451,000	594'800
Ausserordentlicher Aufwand Ausserordentlicher Ertrag Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0 0 0	000	0 0	0 0 0	0 0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-190'016.55	399'700	524,000	584,000	451,000	594'800
Total Aufwand	4'170'545.86	4'453'900	4'796'800	4'931'400	4795400	5'074'700
Total Ertrag	-4'360'562.41	-4'054'200	-4'272'800	-4'347'400		-4'479'900
Investitionsrechnung	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag	Finanzplan	Finanzplan	Finanzplan
	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Total Investitionsausgaben Total Investitionseinnahmen	184'836.00 -164'513.85	50,000	157'000	257'000	227'000 -85'000	0 -25'000
Nettoinvestitionen	20'322.15	0	21,000	232,000	142,000	-25,000

+: Aufwand, Defizit, Verschlechterung -: Ertrag, Überschuss, Verbesserung; Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

1.4 Wesentliche Abweichungen

Kontonummer	Bezeichnung	Abweichung	Wesentliche Ursache der Abweichung
0220	Allgemeine Dienste		
0220.3010.00	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonal	57,200	Umorganisation Kassieramt / allg. Dienste; Teuerungszuschlag 2.5%; gemäss in Kraft tretendem Personal- und Besoldungsgesetz 2% höherer PV-Abzug; Archivierung
0500	Verwaltungsliegenschaften, n.a.g.		
0290.3119.00	Anschaffung übrige nicht aktivierbare Anlagen	16'100	Einbau Klimaanlage Büro Obergeschoss
1500	Feuerwehr		
1500.3001.00	Vergütungen an Behörden und Kommissionen	10,000	Solderhöhungen
2190	Schulleitung		
2190.3133.00	Informatik-Nutzungsaufwand	8,000	Umstellung der Noten- / Beurteilungssoftware nach Vorgabe Kanton
2200	Sonderschulen		
2200.3612.00	Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände	78,000	Anstieg Schülerzahl mit Sonderbeschulungen
5730	Asylwesen		
5730.3010.00	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonal	16'800	Unterstützung Asylwesen plus 20%
5730.3130.00	Dienstleistungen Dritter	24,000	Höherer Betreuungsaufwand aufgrund gestiegenem Verteilschlüssel von 6 auf 18
5730.3135.00	Dienstleistungsaufwand für Personen in Obhut	54,800	Personen Höherer Betreuungsaufwand aufgrund gestiegenem Verteilschlüssel von 6 auf 18
5730.3160.00	Miete und Pacht Liegenschaften	28,800	Personen Höhere Mietkosten aufgrund gestiegenem Verteilschlüssel von 6 auf 18 Personen
5730.3637.20	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe an ausländische Staatsangehörige	67'600	Nach Asylsozialhilfegesetz ausgerichtete Unterstützungskosten
7101	Wasserwerk		
7101.3118.00	Anschaffung immaterielle Anlagen	40,000	Ersatz EDV Wasserwarte
7710	Friedhof und Bestattung		
7710.3143.00	Unterhalt übrige Tiefbauten	18,000	Wegsanierung 2. Etappe
7900	Raumordnung		
7900.3132.00	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten usw.	29'600	Nutzungsplanverfahren zur Ausscheidung der Gewässerräume gemäss gesetzlichem Auftrag

2.1 Gestufter Erfolgsausweis

Gestu	Gestufter Erfolgsausweis	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
30	Personalaufwand	1'552'147.15	1'649'300	1,697,000	1,708,900	1,751,500	1,790,300
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1,105,977,11	1,243,500	1'364'700	1'520'500	1,257,000	1'360'300
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	117'831.30	120,100	119'900	119'900	181,500	181'500
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	00.00	0	0	0	0	0
36	Transferaufwand	822'905.40	924,100	1'082'900	1,033,600	1,040,500	1'046'600
37	Durchlaufende Beiträge	00.00	0	0	0	0	0
33	Interne Verrechnungen	333'872.80	392,300	399'100	415'400	421,700	540'200
06	Abschluss Spezialfinanzierung und Fonds im EK	46'341.55	0	0	0	0	0
	Total Betrieblicher Aufwand	3'979'075.31	4'329'300	4.663.600	4'798'300	4'652'200	4'918'900
Ç	Diskolortro	1,188,040 05	1.017.500	000:01:1	1,108,000	00010011	000'17.1
5 4	Regalien und Konzessionen	39397 00	42,000	-40,000	40,000	-40'000	-40,000
42	Entgelte	-378'796.68	-308'100	-310'800	-353'100	-350'600	-350'600
43	Verschiedene Erträge	0.00	0	0	0	0	0
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-451.70	0	0	0	0	0
46	Transferertrag	-2'228'366.65	-2'088'800	-2'199'600	-2'199'600	-2'196'800	-2'196'800
47	Durchlaufende Beiträge	00.0	0	0	0	0	0
49	Interne Verrechnungen	-333'872.80	-392'300	-399'100	-415'400	-421'700	-540'200
	Total Betrieblicher Ertrag	-4'168'925.78	-3'848'700	-4.061.700	-4.136.300	-4'133'300	-4'268'800
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-189'850.47	480,600	601,300	662'000	518'900	650,100
8 4 44	Finanzaufwand Finanzertrag	191'470.55	124'600	133'200	133'100	143'200	155'800 -211'100
	Eraebnis aus Finanzieruna	-166.08	-80'900	006,22-	000,82-	006,29-	-55/300
	Operatives Ergebnis	-190'016.55	399'700	524'000	584,000	451,000	594'800
38 48	Ausserordentlicher Aufwand Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0 0	0 0	0	0	0 0
	Auscarordantlichas Ernahnis	00 0	-			•	
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-190'016.55	399'700	524'000	584,000	451,000	594'800
	Total Aufwand	4'170'545.86	4'453'900	4'796'800	4'931'400	4'795'400	5'074'700
	ו סנמן דו המפ	4 500 500 4	0001	0007174	0000	000000000000000000000000000000000000000	

2.2 Zusammenzug Erfolgsrechnung nach Funktionen

Hauptar	Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	520'781.16	230,700	602,600	614'300	282,000	009,809
-	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	80'483.52	70'300	68,300	78,000	87,200	009,88
2	BILDUNG	1'481'619.10	1'558'700	1,581,000	1'576'200	1'548'100	1'561'600
က	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	19'812.00	31,400	29,300	27'900	26'400	26'400
4	GESUNDHEIT	281'810.95	294,400	316'300	322'100	326'700	331'400
2	SOZIALE SICHERHEIT	153'764.30	218'500	303'400	306'700	308,200	309'400
9	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	190'432.35	214,000	219'100	304'100	222'500	224'100
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	51'561.95	009.22	125'800	81,500	62'300	000,29
œ	VOLKSWIRTSCHAFT	-13'882.95	-13'400	-8,300	-10,800	-10,100	-10,300
6	FINANZEN UND STEUERN	-2'956'398.93	-2'582'500	-2'713'500	-2'715'900	-2'705'600	-2'611'400
	Aufwandüberschuss		399'700	524,000	584'000	451,000	594'800
	Ertragsüberschuss (-)	-190'016.55					

2.3 Erfolgsrechnung

Nach Fi	Nach Funktion und Arten	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
ш	Erfolgsrechnung	-190'016.55	399'700	524,000	584,000	451.000	594,800
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	520'781.16	530'700	602,600	614'300	285,000	009,809
10	Legislative und Exekutive	98'956.15	111.800	107,400	107.900	107,400	107'900
0110 30 31	Legislative Personalaufwand Sach- und übriger Betriebsaufwand	13'385.10 8'195.25 5'189.85	9'000 8'900	15'900 8'000 7'900	16'400 8'000 8'400	15'900 8'000 7'900	16'400 8'000 8'400
0120 30 31	Exekutive Personalaufwand Sach- und übriger Betriebsaufwand	85'571.05 80'946.90 4'624.15	93'900 84'600 9'300	91'500 86'200 5'300	91'500 86'200 5'300	91'500 86'200 5'300	91'500 86'200 5'300
02	Allgemeine Dienste	421'825.01	418,900	495'200	506'400	477.600	200,100
0210 30 31 42 46	Finanz- und Steuerverwaltung Personalaufwand Sach- und übriger Betriebsaufwand Entgelte Transferertrag	85'164.56 83'500.60 12'299.16 -555.20 -10'080.00	77'300 77'100 9'700 -500	78'900 80'500 7'900 -500	80'600 82'400 7'700 -500	83'200 84'400 8'300 -500	87.400 86.400 10'500 -500
0220 30 31 42	Allgemeine Dienste, übrige Personalaufwand Sach- und übriger Betriebsaufwand Entgelte	190'686.55 103'729.80 89'854.45 -2'897.70	203'700 104'100 101'600 -2'000	262'700 171'700 93'000 -2'000	284'400 161'900 124'500 -2'000	252'000 166'000 88'000 -2'000	265'900 178'400 89'500 -2'000
0221 30 31 42	Bauverwaltung Personalaufwand Sach- und übriger Betriebsaufwand Entgelte	115'944.40 77'484.40 53'137.05 -14'677.05	106'000 80'200 41'600 -15'800	104'200 80'600 39'400 -15'800	108'000 82'400 41'400 -15'800	107'700 84'100 39'400 -15'800	113'200 89'600 39'400 -15'800
0290 30 33	Verwaltungsliegenschaften, n.a.g. Personalaufwand Sach- und übriger Betriebsaufwand Abschreibungen Verwaltungsvermögen	30'029.50 8'783.25 8'856.20 11'036.45	31'900 10'500 9'200 11'000	49'400 11'300 25'900 11'000	33'400 11'500 9'700 11'000	34'700 11'800 10'500 11'000	34'200 12'000 9'500 11'000

Nach F	Nach Funktion und Arten	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag	Finanzplan	Finanzplan	Finanzplan
39	Interne Verrechnungen	1'353.60	1,200	1,200	1,200	1,400	1,700
_	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	80'483.52	70,300	008,300	78,000	87'500	88,600
12	Rechtsprechung	1'356.30	2,600	2,600	2,600	2.600	2,600
1200 30	Rechtsprechung Personalaufwand	1'356.30 2'021.30	2'600 2'500	2'600 2'500	2'600 2'500	2'600 2'500	2'600 2'500
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand Entgelte	235.00	009-	700 -600	009-	200	009-
4	Allgemeines Rechtswesen	51'404.92	22,200	47.200	27'600	67.100	68'200
1400 30 31	Allgemeines Rechtswesen Personalaufwand Sach- und übriger Betriebsaufwand	47.274.92 51.072.70	44'900 51'200 200	40'300 44'600 200	41'400 45'700 200	42'600 46'900 200	43'700 48'000 200
36 42	ı ransterautwand Entgelte	2'831.00 -6'628.78	3.500	000,8-	3,500	3,500	3.200 000,8-
1403 36	Betreibungswesen Transferaufwand	2'560.00 2'560.00	3.000	3,000	3,000	3.000	3.000
1405 36	Zivilstandsamt Transferaufwand	1'570.00	2'400 2'400	2'300 2'300	2'300 2'300	2'600 2'600	2'600 2'600
1406 42	Markt-/Wirtschaftswesen Entgelte		009-	009-	009-	009-	009- 009-
1409 31	Kataster- und Vermessungswesen Sach- und übriger Betriebsaufwand		2'500 2'500	2'500 2'500	11'500 11'500	19'500 19'500	19'500 19'500
15	Feuerwehr						
1500 30 31	Feuerwehr Personalaufwand Sach- und übriger Betriebsaufwand	29'059.65 46'440.00	37'500	52'600 35'500	46'100	52'000 66'400 64'600	46'300 74'700 61'600
33 36 39	Finanzaufwand Transferaufwand Interne Verrechnungen	178.60 6'100.00 6'900.00	300 6'100 6'900	300 6100 7700	300 6'100 8'500	300 300 6,100 9,100	300 300 6'100 9'300

Nach Fu	Nach Funktion und Arten	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
42	Entgelte Finanzertrad	-56'800.40	-60'800	-60'800	008.06-	008,06-	-90'800
46	Transferentiag	-3,000.00	000,8-	000,8-	000,8-	000,8-	000,8-
49	Interne Verrechnungen	-28'848.45	-16'100	-33,200	-32,500	-96'500	-99'300
16	Verteidigung	27'722.30	15,200	18'200	17,800	17,800	17'800
1610 36	Militärische Verteidigung Transferaufwand	17'820.90 17'820.90					
1620 30	Zivilschutz Personalaufwand Sach- und übrider Betriebsaufwand	2'664.15 1'371.60 792.55	5'900 3'200	5'000 2'600	4'800 2'600 1'200	4.800 2'600	4'800 2'600 1'200
36 39 5	Transferaufwand Interne Verrechnungen Entnahmen aus Fonds u. Spezialfinanzierungen	451.70 500.00 451.70	200	200	200	200	200
1621 31 36	Sanitätsdienstliches Ersteinsatzelement Sach- und übriger Betriebsaufwand Transferaufwand	7'237.25 1'708.85 5'528.40	9'600 1'000 8'600	13'200 1'000 12'200	13'000 1'000 12'000	13'000 1'000 12'000	13'000 1'000 12'000
2	BILDUNG	1'481'619.10	1,558'700	1.581,000	1'576'200	1,548,100	1.561'600
21	Obligatorische Schule	1'301'001.85	1,388,100	1.332'400	1.382'600	1'354'500	1,368,000
2110 30 31 46	Kindergarten Personalaufwand Sach- und übriger Betriebsaufwand Transferertrag	96'943.75 110'003.30 2'995.45 -16'055.00	123'100 132'100 6'500 -15'500	118'700 137'700 5'400 -24'400	122'100 141'100 5'400 -24'400	127'200 144'800 6'800 -24'400	130700 148'300 6'800 -24'400
2120 30 31	Primarstufe Personalaufwand Sach- und übriger Betriebsaufwand	690'437.15 709782.10 80'200.40	770'500 753'300 120'700	707'100 685'600 124'400	728'200 702'400 128'700	739'500 719'700 119'900	742'900 736'500 106'500
36 42 46	Transferaufwand Entgelte Transferertrag	14'170.00 -844.65 -112'870.70	4'000 -500 -107'000	4'000 -500 -106'400	4'000 -500 -106'400	4'000 -500 -103'600	4'000 -500 -103'600
2140 36	Musikschulen Transferaufwand	25'466.10 25'466.10	29'900 29'900	27'900 27'900	28'900 28'900	29'900 29'900	29'900 29'900

Nach F	Nach Funktion und Arten	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
2170	Schulliegenschaften	362'081.70	327.200	330,000	361'900	314'300	319'100
30	Personalaufwand	102'857.20	106'600	129'300	132'300	137,200	137'800
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	181'739.15	130'700	114'700	143'600	89,600	91'200
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	84'955.65	82,000	85,000	82,000	82,000	85,000
39	Interne Verrechnungen	10'419.85	9,400	9,300	9,300	10,200	13'400
42	Entgelte	-17'122.65	-2,200	-4'300	-4'300	-4,300	-4'300
44	Finanzertrag	-767.50	-2,000	-4,000	-4,000	-4,000	-4,000
2190	Schulleitung	100'431.90	111,700	118,200	114'300	116'100	117'900
30	Personalaufwand	96'412.90	102,000	103'800	103'900	105'700	107'500
31 42	Sach- und übriger Betriebsaufwand Entgelte	4'329.00	6,100	14.400	10'400	10,400	10'400
2191	Obligatorische Schule, n.a.g.	25'641.25	25'700	30,200	27.200	27.500	27'500
30	Personalaufwand	9'822.00	12'500	15'500	12,700	12'500	12'500
37	Sach- und ubriger Betriebsautwand	67.818.61	13.200	000.61	14.200	000.61	000.61
22	Sonderschulen	180'117.25	170.000	248,000	193,000	193,000	193,000
2200	Sonderschulen	180'117.25	170.000	248'000	193,000	193.000	193'000
36	Transferaufwand	180'117.25	170,000	248'000	193,000	193,000	193'000
59	Übriges Bildungswesen	200.00	009	009	009	009	009
2990	Bilding	200 00	009	009	900	009	009
36	Transferaufwand	200.00	009	009	009	009	009
က	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	19'812.00	31.400	29,800	27.900	26'400	26'400
32	Kultur, übrige	9,444.00	12,100	15'600	12'100	12,100	12'100
0		0000	27.0	3	27.0	27	000
3220 36	Musik und i neater Transferaufwand	4.600.00	6,100 6,100	6,100 6,100	6,100	6,100	6 ,100
3290	Kultur, n.a.g.	4'844.00	0,000	9,200	000,9	9,000	000,9
36	Transferaufwand	4'844.00	000,9	0,200	000,9	000.9	000,9
34	Sport und Freizeit	10,368.00	19.300	14'300	15'800	14'300	14'300
3410	Sport	7'654.80	2.000	2.000	7.000	7,000	7.000

300 300 2024 2024 2024 2024 2025 2026 2	Nach Fi	Nach Funktion und Arten	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag	Finanzplan	Finanzplan	Finanzplan
Septiment of transfer authorized bettebraukand state of transfer authorized state of transfer aut			1707	7707	2023	707	C707	9707
Freizatify the periodic field of the period	31 36	Sach- und übriger Betriebsaufwand Transferaufwand	7'654.80	300	300	300	300 6'700	300 6'700
Sech- and brigge Betriebsaukand 304,200 2000 3000 3000 5000	3420	Freizeit	2.713.20	12:300	7:300	8,800	7.300	7.300
Sach und bibliger Behiebsaufwand 800.20 11700 67300 7800 67300 Entgelie untwand 980.20 11700 67300 7800 67300 Entgelie untwand 2287-200 17670 2200 2200 2200 Abschluss Endgarechung 2287-200 17670 22700 22700 22700 Spitialer Kranken- und Pflegeheime 2107-22.80 2107-300 2210-300 2237-000 237000 237000 Pflegefinanzierung 2107-22.80 2107-300 2210-300 2287-200 237000 238700 <th< td=""><td>30</td><td>Personalaufwand</td><td>3,442.00</td><td>2,000</td><td>3,000</td><td>3,000</td><td>3,000</td><td>3,000</td></th<>	30	Personalaufwand	3,442.00	2,000	3,000	3,000	3,000	3,000
Transferenting 200	31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	800.20	11,700	6,300	2,800	008,9	6,300
Transferenting	36	Transferaufwand	90.06	200	200	200	200	200
Intersecting	42	Entgelte	-28'260.00	000	CCC	CCCC	C	C
GESUNDHEIT 281'810.35 294'400 316'300 322'100 326'700 26'800 27'000 26'800 27'000 26'800 27'000	90	I ransterertrag Abschluss Erfolgsrechnung	28'260.00	009.1-	7.200	002.7-	002.7-	002.7-
Spitialer, Kranken- und Pflegeheime 210'525.60 210'900 237'800 241'600 241'600 241'600 241'600 241'600 241'600 241'600 241'600 233'400 233'400 233'800 238'800 38'	4	GESUNDHEIT	281'810.95	294'400	316'300	322'100	326'700	331'400
Pflegefinancierung 205621.50 210'900 228200 233400 238000	41	Spitäler, Kranken- und Pflegeheime	210'252.60	210,900	231'800	237'000	241.600	246'300
Kranken, Alters- und Pflegeheime 4'631.10 3'600 3'600 3'600 Personalaufwand Sach- und übriger Betriebsaufwand Ambulante Krankenpflege 67'926.25 76'500 78'300 78'400 78'400 Ambulante Krankenpflege 67'926.25 7'6'500 78'300 78'400 78'400 78'400 Ambulante Krankenpflege 67'926.25 7'6'500 78'300 7'8'400 78'4	4120 36	Pflegefinanzierung Transferaufwand	205'621.50 205'621.50	210'900 210'900	228'200 228'200	233'400 233'400	238'000	242'700 242'700
Ambulante Krankenpflege 67'926.25 76'500 78'300 78'400 78'400 Ambulante Krankenpflege 67'926.25 76'500 78'300 78'400 78'400 Transferaufwand 3'632.10 7'000 6'700 78'400 78'400 Gesundheitsprävention 3'632.10 7'000 6'700 6'700 6'700 Schulgesundheitsdienst 3'482.35 5'500 4'700 6'700 6'700 Personalaufwand 2'783.70 3'700 2'900 3'400 1'800 Sach- und übriger Betriebsaufwand 149.75 1'500 1'500 1'500 Sach- und übriger Betriebsaufwand 153764.30 218'500 303'400 306'700 61'800 SOZIALE SICHERHEIT 55'916.55 65'800 62'800 61'800 61'800	4121 30 31	Kranken-, Alters- und Pflegeheime Personalaufwand Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'631.10		3,600	3,600	3,600	3,600 3,600
Ambulante Krankenpflege 67926.25 76'500 78'300 78'400 78'400 Transferaufwand 3632.10 7'00 6700 6700 6700 Gesundheitsprävention 36.210 7'00 6700 6700 6700 Schulgesundheitsdienst 692.65 1'800 4700 5200 1'800 1'800 Personalaufwand Sach- und übriger Betriebsaufwand 149.75 1'500 1'500 1'500 1'500 Lebensmittelkontrolle 149.75 1'500 1'500 1'500 1'500 Sach- und übriger Betriebsaufwand 153764.30 218'500 1'500 1'500 1'500 SoZIALE SICHERHEIT 55'916.55 65'800 59'900 62'000 61'800 61'800	42	Ambulante Krankenpflege	67'926.25	76'500	78,300	78'400	78'400	78'400
Gesundheitsprävention 3'632.10 7'000 6'200 6'700 6'700 Schulgesundheitsdienst 3'42.35 5'500 4'700 1'800 1'800 Personalaufwand Sach- und übriger Betriebsaufwand Sach- und übriger Betriebsaufwand 149.75 1'500 1'500 1'500 Lebensmittelkontrolle Sach- und übriger Betriebsaufwand Sach- und übriger Betriebsaufwand 149.75 1'500 1'500 1'500 SoziALE SICHERHEIT 153764.30 218'500 303'400 61'800 61'800 Krankheit und Unfall 55'916.55 65'800 59'900 62'000 61'800	4210 36	Ambulante Krankenpflege Transferaufwand	67'926.25 67'926.25	76'500 76'500	78'300 78'300	78'400 78'400	78'400 78'400	78'400 78'400
Schulgesundheitsdienst 3.482.35 5'500 4'700 5'200 5'200 Personalaufwand Sach- und übriger Betriebsaufwand Sach- und übriger Betriebsaufwand SozIALE SICHERHEIT 149.75 1'500 1'500 1'500 Sach- und übriger Betriebsaufwand SozIALE SICHERHEIT 153'764.30 218'500 1'500 1'500 1'500 Krankheit und Unfall 55'916.55 65'800 65'800 62'000 61'800	43	Gesundheitsprävention	3'632.10	7.000	6,200	001.9	002.9	004.9
Lebensmittelkontrolle 11500<	4330 30 31	Schulgesundheitsdienst Personalaufwand Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'482.35 692.65 2'789.70	5'500 1'800 3'700	4'700 1'800 2'900	5'200 1'800 3'400	5'200 1'800 3'400	5'200 1'800 3'400
SOZIALE SICHERHEIT 153'764.30 218'500 303'400 306'700 308'200 Krankheit und Unfall 55'916.55 65'800 62'000 61'800	4340 31	Lebensmittelkontrolle Sach- und übriger Betriebsaufwand	149.75 149.75	1'500	1'500	1.500	1'500	1'500 1'500
Krankheit und Unfall 55'916.55 65'800 65'800 62'000 61'800	5	SOZIALE SICHERHEIT	153'764.30	218'500	303'400	306'700	308,200	309'400
	51	Krankheit und Unfall	55'916.55	65,800	29,300	62.000	61.800	61'700

Nach F	Nach Funktion und Arten	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag	Finanzplan	Finanzplan	Finanzplan
5120 36	Prämienverbilligungen Transferaufwand	55'916.55 55'916.55	65'800	59.30	62,000	61'800	61'700 61'700
53	Alter + Hinterlassene	827.40	1,300	1,300	1,900	1,300	1,300
5310 36 46	Alters- + Hinterlassenenversicherung AHV Transferaufwand Transferertrag	-497.00	500 1'000 -500	500 1'000 -500	500 1'000 -500	500 1'000 -500	500 11000 -500
5350 36	Leistungen an das Alter Transferaufwand	1'324.40 1'324.40	1.400	1'400	1'400	1'400	1'400 1'400
54	Familie und Jugend	10.918.00	15'800	17.300	17.300	17.300	17'300
5430 36 46	Alimentenbevorschussung und -inkasso Transferaufwand Transferertrag	-1'800.00	4'200 11'200 -7'000	4'200 11'200 -7'000	4'200 11'200 -7'000	4'200 11'200 -7'000	4'200 11'200 -7'000
5440 36	Jugendschutz Transferaufwand	2'400.00 2'400.00	1.900	3'400 3'400	3'400	3'400	3'400
5450 36	Leistungen an Familien Transferaufwand	10'318.00 10'318.00	9.700	97.00 9700	002.6	9.700	9.700 9.700
27	Sozialhiife und Asylwesen	86'102.35	135,000	224'300	225'500	227'200	228'500
5720 36 46	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe Transferaufwand Transferertrag	1'726.00 1'726.00	49'000 50'000 -1'000	34'000 35'000 -1'000	34'000 35'000 -1'000	34.000 35'000 -1'000	34'000 35'000 -1'000
5730 30 31 36	Asylwesen Personalaufwand Sach- und übriger Betriebsaufwand Transferaufwand	20'787.90 2'281.20 65'245.35 28'095.55	9'900 2'500 58'500 35'000	137'200 20'800 196'600 102'600	137'900 21'200 196'900 102'600	138'800 21'800 197'200 102'600	139'600 22'200 197'600 102'600
4 4 6	Enigene Transferertrag	-71.077.05	-86'100	-182'800	-182'800	-182'800	-182'800
5790 30 31	Fürsorge, n.a.g. Personalaufwand Sach- und übriger Betriebsaufwand	63'588.45 58'542.10 539.00	76'100 56'100 700	53'100 33'600 700	53'600 34'100 700	54'400 34'900 700	54'900 35'400 700

Nach Fu	Nach Funktion und Arten	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
36	Transferaufwand	4'507.35	19,300	18'800	18,800	18,800	18,800
9	VERKEHR	190'432.35	214.000	219'100	304'100	222,500	224'100
61	Strassenverkehr	141'355.40	145'400	142'100	226'100	143,300	143'400
6150	Gemeinde-/Bezirksstrassen	116'567.90	125'600	122'300	206'300	123'500	123'600
33	Sach- und übriger Betriebsaufwand	107'485.10	113'000	109'700	193'700	110'700	110'200
33 33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen Interne Verrechnungen	15 / 64.20	1,800	15800	15800	2,000	2'600
42	Entgelte	-8'614.85	-2,000	-5,000	-5,000	-5,000	-5'000
6151 31	Parkplätze Sach- und ühriger Betriebsaufwand	400.00	4,600	-4'600	-4'600	-4'600	-4'600
- 7 - 7 - 6	Entgelte Abschluss Erfolasrechnung	-18'600.00 18'000.00	2009.5-	-5'600	009.5-	009.5-	009,5-
3							
6180 36	Privatstrassen Transferaufwand	24'387.50 24'387.50	24'400 24'400	24'400 24'400	24'400 24'400	24'400 24'400	24'400 24'400
62	Öffentlicher Verkehr	49,076.95	009,89	77,000	78.000	79.200	80,100
6210 31	Bahninfrastruktur Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'184.70	1.200	1'200 1'200	1'200 1'200	1.200	1'200 1'200
36	Transferaufwand						
6220 36	Regional- und Agglomerationsverkehr Transferaufwand	47'892.25 47'892.25	67'400 67'400	75'800 75'800	76'800	000,8 <i>L</i>	79'500 79'500
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	51'561.95	17.600	125'800	81.500	62,300	000.29
71	Wasserversorgung						
7101 30	Wasserwerk Personalaufwand	1783.55	1,800	1,800	1,800	1,800	1,800
31 36	Sach- und übriger Betriebsaufwand Transferaufwand	302'658.55 16'513.25	311'300 20'100	326'300 20'100 <u>-</u>	341'300 20'100	288'300	388'300 20'100
39 4 4 8 9	Interne Verrechnungen Entgelte Interne Verrechnungen	500.00 -82'338.05 -239'117.30	500 -82'200 -251'500	500 -87'300 -261'400	500 -91'300 -272'400	500 -91'300 -219'400	500 -91'300 -319'400

Nach Fi	Nach Funktion und Arten	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
72	Abwasserbeseitigung						
7200	Abwasserbeseitigung Personalaufwand	1,516.05	1,200	1,200	1,200	1,200	1,200
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	41'425.35	94,400	000,02	76'000	005.29	67'500
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1,350.80	3,600	3,400	3,400	3,400	3,400
36 36	Iransterautwand Interne Verrechningen	53'534.70	53,000	52'500	52'500	52'500	52'500
42	Entgelte	-84'666.45	000,98-	002.62-	-86'500	-86'500	005,98-
49	Interne Verrechnungen	-13'429.65	-66'500	-47'900	-47'100	-38'700	-38,800
73	Abfallwirtschaft						
7300	Abfallwirtschaft	34'590.80	39,600	40,300	45'300	40,300	40,300
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	-34'672.35	-30'400	-34'500	-34'500	-33,500	-33,200
4 4 49	Entgelte Interne Verrechnungen	81.55	-9.200	008,5-	-10,800	008,9-	008.9-
75	Arten- und Landschaftsschutz	2,655.80	3,100	2.900	7.400	2,900	7.400
7500	Arten- und Landschaftsschutz	2'655.80	3.100	2,800	7.400	2,300	7'400
34	Sach- und übriger Betriebsaufwand Transferaufwand	2,655.80	3,100	2,800	4'500	006,2	4'500
92	Bekämnfing von Hmweltverschmitzing	2'249 55	15:000	15'200	20,000	15'200	15'200
0	Denampland von Omwenverschmuzung	7 249.33	200	002 C1	000	002.61	007 61
1690	Übrige Bekämpfung von	20 AD EE	7	46.00	0000	4	000:34
30	Olimeitveiscilliuzuiig Personalaufwand	2.249.33 1'649.55	000.8	006.2	002,6	006.2	006,2
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	00.009	2,000	7'300	10'300	7,300	7:300
11	Übriger Umweltschutz	40'760.15	40,200	26.100	38'100	38,200	38'400
7710	Friedhof und Bestattung	32'955.30	31.200	46'700	28'700	28.800	29.000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	26'090.55	27'500	43000	26'500	25,000	25,000
36 36 37	Abschreibungen Verwaltungsvermogen Interne Verrechnungen	47.24.20 579.40	47/00 500	4.700	47,00 500	600	4′/00 800
42	Entgelte	-2'100.00	-2,600	-5'600	-7'100	-5'600	-5'600

Nach Fl	Nach Funktion und Arten	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
7790 30 31 36	Umweltschutz, n.a.g. Personalaufwand Sach- und übriger Betriebsaufwand Transferaufwand	7'804.85 962.55 3'703.05 3'139.25	9'300 1'500 4'700 3'100	9'400 1'500 4'800 3'100	9'400 1'500 4'800 3'100	9'400 1'500 4'800 3'100	9'400 1'500 4'800 3'100
62	Raumordnung	5'896.45	19,000	51,600	16,000	000,9	000,9
7900 31	Raumordnung Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'896.45 5'896.45	19'000 19'000	51'600 51'600	16'000 16'000	000.9	000.9
œ	VOLKSWIRTSCHAFT	-13'882.95	-13,400	006,8-	-10,300	-10,100	-10,300
81	Landwirtschaft	974.75	300	800	800	800	800
8120 30	Strukturverbesserungen Personalaufwand	974.75 974.75	300	800	8 00 800	800	800
84	Tourismus	950.40	4.300	2,300	3,300	4.100	3,300
8400 30 31 36	Tourismus Personalaufwand Sach- und übriger Betriebsaufwand Transferaufwand	950.40 332.40 618.00	4'300 1'700 2'400 200	5'300 2'700 2'600	3'300 2'700 600	4'100 2'700 1'400	3'300 2'700 600
85	Industrie, Gewerbe, Handel	20'588.90	21.000	22,000	22,000	22,000	22,000
8500 31 36	Industrie, Gewerbe, Handel Sach- und übriger Betriebsaufwand Transferaufwand	20'588.90 946.00 19'642.90	21'000 1'000 20'000	22'000 1'000 21'000	22'000 1'000 21'000	22'000 1'000 21'000	22'000 1'000 21'000
87	Brennstoffe und Energie	-36'397.00	-39,000	-37.000	-37.000	-37.000	-37.000
8710 41	Elektrizität Regalien und Konzessionen	-39'397.00 -39'397.00	-42'000	-40'000	-40'000	-40'000	-40'000 -40'000
8730 36	Nichtelektrische Energie Transferaufwand	3'000.00	3,000	3,000	3.000	3.000	3.000
თ	FINANZEN UND STEUERN	-2'956'398.93	-2'582'500	-2'713'500	-2'715'900	-2'705'600	-2'611'400

Nach Fi	Nach Funktion und Arten	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
91	Steuern	-1'189'085.95	-1'013'700	-1,108,700	-1'124'700	-1,120,700	-1'137'700
9100 31 34 40 46	Steuern Sach- und übriger Betriebsaufwand Finanzaufwand Fiskalertrag Transferertrag	-1'189'085.95 -2'261.60 2'616.60 -1'188'040.95 -1'400.00	-1'013'700 3'000 2'000 -1'017'500	-1'108'700 3'000 2'000 -1'112'200 -1'500	-1'124'700 3'000 2'000 -1'128'200 -1'500	-1'120'700 3'000 2'000 -1'124'200 -1'500	-1'137'700 3'000 2'000 -1'141'200 -1'500
93	Finanz- und Lastenausgleich	-1,905,500.00	-1'716'200	-1.686'200	-1'686'200	-1,686,200	-1'686'200
9300 46	Finanz- und Lastenausgleich Transferertrag	-1'905'500.00 -1'905'500.00	-1'716'200 -1'716'200	-1'686'200 -1'686'200	-1'686'200 -1'686'200	-1'686'200 -1'686'200	-1'686'200 -1'686'200
95	Ertragsanteile, übrige	-104'100.00	-105'000	-169'600	-169'600	-169'600	-169'600
9500 46	Ertragsanteile, übrige, ohne Zweckbindung Transferertrag	-104'100.00 -104'100.00	-105'000 -105'000	-169'600 -169'600	-169'600 -169'600	-169'600	-169'600 -169'600
96	Vermögens- und Schuldenverwaltung	-38'740.48	-90,200	-96'300	-97'200	-89,200	-81'200
9610 34 44 49	Zinsen Finanzaufwand Finanzertrag Interne Verrechnungen	-4'082.78 45'083.75 -4'742.43	4'600 41'600 -5'100 -41'100	-4'600 43'400 -5'100	-4'600 45'200 -5'100	-4'600 52'900 -5'100	-4'600 68'500 -5'100 -68'000
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens - Hirschen Personalaufwand	-33'804.95 1'266.25 547.30	-95'600	-91700	-92'600 1'700	-84'900	-76'600 1700
. 8 8 6 - 4 9 6	Finanzaufwand Interne Verrechnungen	143'591.60 30'021.90 45'051.40	80'700	87'500 28'800	85'600 29'800	88'000 35'100	85'000 46'400
4 4 4 4 4 9	Finanzertrag Interne Verrechnungen	-186'097.30 -8'053.30	-198'200 -7'900	-201'800	-201'800	-201'800	-201'800 -7'900
9631 31 46	Liegenschaften des Finanzvermögens - Pfrundhaus Sach- und übriger Betriebsaufwand Transferertrag		10'000 40'000 -30'000				

Nach Fu	Nach Funktion und Arten	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
9690 31	Finanzvermögen, n.a.g. Sach- und übriger Betriebsaufwand	-852.75 -852.75					
26	Rückverteilungen	-367.90	-700	-1,000	-1,000	-1.000	-1.000
9710 46	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe Transferertrag	-367.90	-700	-1'000	-1'000	-1.000	-1'000 -1'000
66	Nicht aufgeteilte Posten	281'395.40	343,300	348'300	362'800	361'400	464'300
9950 39	Neutrale Aufwendungen und Erträge Interne Verrechnungen	281'395.40 281'395.40	343'300 343'300	348'300 348'300	362'800 362'800	361'400 361'400	464'300 464'300

3.1 Zusammenzug Investitionsrechnung nach Funktion

Hauptau	Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG						
-	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT			157'000	157,000	000.26	
2	BILDUNG						
က	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT						
4	GESUNDHEIT						
2	SOZIALE SICHERHEIT						
9	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG						
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	20'322.15		-136'000	75,000	45,000	-25'000
_∞	VOLKSWIRTSCHAFT						
о	FINANZEN UND STEUERN						
	Nettoinvestitionen	20'322.15		21.000	232.000	142.000	-25'000

3.2 Investitionsrechnung

Nach Fur	Nach Funktion und Arten	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
	Investitionsrechnung			21,000	232,000	142'000	-25,000
-	OFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT			157,000	157,000	000,26	
15	Feuerwehr			157'000	157,000	000.26	
1500 50 63	Feuerwehr Sachanlagen Investitionsbeiträge für eigene Rechnung			157'000 157'000	157'000 157'000	97'000 157'000 -60'000	
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	20,322		-136'000	75,000	45,000	-25'000
۲	Wasserversorgung	-33'707	-15'000	-65'000	-15,000	-15'000	-15'000
7101	Wasserwerk Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-33'707	-15'000	000,59-	-15'000	-15'000	-15'000
72	Abwasserbeseitigung	54.029	15,000	-71.000	000.06	000,09	-10,000
7200 50 63	Abwasserbeseitigung Sachanlagen Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	54'029 184'836 -130'807	15'000 50'000 -35'000	-71'000	90'000 100'000 -10'000	60'000 70'000 -10'000	-10'000

4. Finanzkennzahlen

Entwicklung		Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2'023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
Ertragsüberschuss (-) / Aufwandüberschuss (+) Eigenkapital (+) / Bilanzfehlbetrag (-)		-190'017 3'931'790	+399'700	+524'000	+584'000	+451'000	+594'800
Finanzierungsüberschuss (-) / Finanzierungsfehlbetrag (+) Nettoschuld (+) / Nettovermögen (-)		-333'416 -1'160'245	+279'600	+425'100	+696'100	+411'500	+388'300
	Richtwerte						
Nettoschuld I pro Einwohner (Einwohnerzahl 952; Stand 31.12.21)		-1'219	-925	479	253	989	1'093
Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohner und nicht auf ihre Anzahl ankommt. 1'001 1'001	< 0 CHF keine						
Nettoverschuldungsquotient Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge, bzw. wieviel Jahrestranchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.	< 100 % gut 100 - 150 % genügend > 150 % schlecht	% 99'.66	-86.55 %	40.96 %	+21.32 %	+58.00 %	+57.14 %
Selbstfinanzierungsgrad Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.	> 100 % ideal 80 - 100 % gut bis vertretbar 50 - 80 % problematisch < 50 % ungenügend	+1740.65 %		-1'924.29 %	-200.04 %	-189.79 %	+1'653.20 %
Selbstfinanzierungsanteil Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil des Ertrages zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann.	> 20 % gut 10 - 20 % mittel < 10 % schlecht	+8.78 %	-7.64 %	-10.43 %	-11.80 %	-6.87 %	-10.49 %
Zinsbelastungsanteil Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des "verfügbaren Einkommens" durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.	0 - 4 % gut 4 - 9 % genügend > 9 % schlecht	+1.09 %	+1.09 %	+1.07 %	+1.10 %	+1.30 %	+1.69 %
Kapitaldienstanteil Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (=Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.	< 5 % geringe Belastung 5 - 15 % tragbare Belastung > 15 % hohe Belastung	+4.01 %	+4.37 %	+4.17 %	+4.15 %	+5.93 %	+6.30 %
Investitionsanteil Diese Kennzahl zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen im Verhältnis zu den Gesamtausgaben.	< 10 % schwach 10 - 20 % mittel 20 - 30 % stark > 30 % sehr stark	+4.85 %	+1.27 %	+3.59 %	+5.59 %	+5.20 %	

5. Feuerwehrersatzabgabe

Die Gemeinden erheben von den Feuerwehrpflichtigen, die in der Wohnsitzgemeinde keinen Feuerwehrdienst leisten, eine Ersatzabgabe (§ 38 der Verordnung über den Feuerschutz).

Der Ertrag der Ersatzabgabe und der Entschädigung aus den Einsätzen der Feuerwehr sind zweckgebunden zu verwenden. Der Ertrag hat unter Berücksichtigung der Kantonsbeiträge und unter Vorbehalt besonderer Haushaltsvorschriften für die Gemeinden den Gesamtaufwand zu decken. Der Gemeinderat legt die Sätze der Ersatzabgabe im Rahmen dieser Vorgaben fest.

Gemäss GRB-Nr. 01/42 vom 12. September 2001 beträgt die Ersatzabgabe pro ersatzpflichtige Person:

Steuerbares Einkommen	0 - 10'000	10'001 - 20'000	20'001 - 30'000	ab 30'001
Emkommen	0 - 10 000	10 001 - 20 000	20 001 - 30 000	ab 30 00 1
Steuerbetrag	140	210	240	260

6. Bericht und Antrag zu Traktandum 3

Zweckverband Kehrichtentsorgung Region Innerschwyz (ZKRI) / Statutenrevision

Der Zweckverband Kehrichtentsorgung Region Innerschwyz (ZKRI) ist eine selbständige juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Brunnen. Er ist im Auftrag der Bezirke Gersau und Küssnacht sowie der Gemeinden Arth, Illgau, Ingenbohl, Lauerz, Morschach, Muotathal, Sattel, Schwyz, Steinen, Steinerberg und Rothenthurm in der Abfallwirtschaft tätig.

Die aktuell gültigen Statuten des ZKRI stammen aus dem Jahr 1989. Damals beschränkte sich die Aufgabe des Verbands auf die Entgegennahme von Hauskehricht, Gewerbe- und Industrieabfällen sowie Sperrgut von den Gemeinden. Sammlung und Transport waren Sache der Gemeinden.

Mittlerweile erbringt der ZKRI eine breite Palette von Dienstleistungen. Im Kehrichtwesen umfassen diese den gesamten Prozess ab Sackherstellung, -vertrieb und -sammlung bis hin zur umweltgerechten und sehr kostengünstigen Entsorgung und Verwertung. Daneben haben die Gemeinden dem Verband den wesentlichen Teil der Wertstoffsammlung und -verwertung übertragen. Der Verband unterstützt die Gemeinden bei Kommunikation und Kundendienst. Er engagiert sich weiter für ein sauberes Innerschwyz, zum Beispiel durch Unterstützung von Umweltprojekten, Abfallunterricht, Anti-Littering-Kampagnen und Förderung von Mehrweggeschirr. Er bietet Beratungen an und entwickelt mit den Gemeinden zusammen bedarfsgerecht neue Projekte.

Als Aktionär der Kehrichtverbrennungsanlage Renergia gewährleistet der ZKRI seinen Kundinnen und Kunden eine sehr umweltfreundliche und kostengünstige Entsorgung des Kehrichts.

Diese nicht abschliessend aufgeführten Tätigkeiten des ZKRI sind zum Teil in bilateralen Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden festgehalten. Zu einem weiteren Teil werden sie im Rahmen der Abgeordnetenversammlungen gutgeheissen und protokollarisch festgehalten. Sie sind aber in den Statuten nicht verankert. Da die Statuten die aktuelle Situation bei weitem nicht abdecken, ist darum eine Statutenrevision erforderlich. Damit ändert nichts an der Tätigkeit des ZKRI, sie wird aber in einen rechtlich korrekten Rahmen gestellt.

Als Basis für die inhaltliche Revision diente das durch den ZKRI Zweckverband Kehrichtentsorgung Region Innerschwyz im Jahr 2010 ausgearbeitete Musterabfallreglement, welches vom Umweltdepartement des Kt. SZ geprüft wurde. Die zur Zeit durch die Gemeinde erhobenen Gebühren bleiben unverändert.

Aufgrund des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke (Gemeindeorganisationsgesetz, GOG) vom 25. Oktober 2017 besteht darüber hinaus die Pflicht für Zweckverbände, die Statuten innert 5 Jahren nach Inkrafttreten des GOG den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Dazu gehören unter anderen das Initiativ- und Referendumsrecht.

Der vorliegende Revisionsvorschlag der ZKRI-Statuten wurde vom Gemeinderat Steinerberg mit GRB-Nr. 22/45 vom 27. September 2022 verabschiedet und durch den Rechts- und Beschwerdedienst des Kantons Schwyz vorgeprüft. Der ZKRI bittet, der Statutenrevision zuzustimmen.

Das Reglement ist nachfolgend abgedruckt.

Antrag des Gemeinderates: Die Statutenrevision des Zweckverbands Kehrichtentsorgung Region Innerschwyz (ZKRI) sei, gemäss Vorlage, zu genehmigen. Der ZKRI sei mit dem Vollzug zu beauftragen.

ALT	NEU
Zweckverband für die Kehrichtentsorgung Region Innerschwyz vom 8. August 1989	Zweckverband Abfall Region Innerschwyz (ZKRI) vom
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Verbandsgemeinden	Art. 1 Bestand
¹ Die Bezirke Gersau und Küssnacht sowie die politischen Gemeinden Schwyz, Arth, Ingenbohl, Muotathal, Steinen, Sattel, Rothenthurm, Lauerz, Steinerberg, Morschach und Illgau schliessen sich unter der Bezeichnung "Zweckverband für die Kehrichtentsorgung der Region Innerschwyz" zu einem Zweckverband zusammen. ² In den Verband können weitere Personen des öffentlichen Rechts aufgenommen werden. Das Austrittsrecht bestimmt sich nach § 26.	¹ Die Bezirke Gersau und Küssnacht sowie die Gemeinden Schwyz, Arth, Ingenbohl, Muotathal, Steinen, Sattel, Rothenthurm, Lauerz, Steinerberg, Morschach und Illgau bilden unter dem Namen "Zweckverband Abfall Region Innerschwyz" (nachfolgend ZKRI genannt) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband im Sinne von § 79 des Gesetzes über die Organisation der Bezirke und Gemeinden vom 25. Oktober 2017 (nachstehend GOG). ² Der Beitritt weiterer Gemeinden erfolgt über eine Statutenrevision. Das Austrittsrecht be-
§ 2 Rechtspersönlichkeit; Sitz	stimmt sich nach Art. 27. Art. 2 Sitz
Der Verband ist eine selbständige juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechts. Er	Der ZKRI hat seinen Sitz am Domizil der Geschäftsstelle.
hat seinen Sitz in Schwyz. § 3 Verbandszweck	Art. 3 Zweck; Kernaufgaben und weitere
 ¹Der Verband bezweckt die Entsorgung des Kehrichts im Verbandsgebiet, das erweitert werden kann. ²Zur Erreichung des Verbandszweckes kann der Verband a) selbst Anlagen für die Kehrichtentsorgung bauen und betreiben; b) einem anderen Zweckverband beitreten oder mit anderen Gemeinden einen solchen gründen; c) mit andern Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Verträge über die Benützung ihrer oder der eigenen Anlagen zur Kehrichtentsorgung abschliessen. 	Dienstleistungen ¹Der ZKRI bezweckt die gemeinsame Abfallbewirtschaftung. Diese umfasst die Verwertung oder Beseitigung der Siedlungsabfälle sowie die Vorstufen Sammlung, Transport, Zwischenlagerung und Vorbehandlung nach den Rechtsvorgaben von Bund und Kanton. Er stellt die hierfür erforderlichen Einrichtungen und Dienstleistungen bereit. ²Siedlungsabfälle im Sinne von Abs. 1 sind die Abfälle aus Haushalten sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, sofern die Zusammensetzung der Abfälle betreffend Inhaltsstoffen und Mengenverhältnissen mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist. ³Die Leistungen nach Abs. 1 gelten als Kernaufgaben. Der ZKRI kann darüber hinausgehend weitere Einrichtungen schaffen und Dienstleistungen erbringen, insbesondere für stofflich verwertbare Abfälle sowie für Sonder- und andere kontrollpflichtigen Abfälle, deren umweltgerechte Entsorgung besondere technische und

	145
§ 4 Zuständigkeit; Aufgaben ¹ Der Verband ist verpflichtet, den Verbandsgemeinden Hauskehricht, Gewerbe- und Industrieabfälle und Sperrgut zur Entsorgung abzunehmen; die Abnahme von Stoffen kann erweitert oder eingeschränkt werden. ² Der im Verbandsgebiet anfallende Kehricht muss über den Verband entsorgt werden; vorbehalten bleiben Ausnahmebewilligungen, die der Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen. ³ Der Transport des Kehrichts bis zur Verbandsabnahmestelle ist Sache der Verbandsgemeinden, soweit nichts anderes festgelegt wird. ⁴ Der Verband kann die für die Entsorgung angezeigten Bestimmungen erlassen, namentlich auch in Bezug auf Sortierung und Anlieferung	⁴ Der ZKRI setzt sich durch Umweltprojekte für eine nachhaltige und ressourcenschonende Abfallbewirtschaftung in den Verbandsgemeinden ein. Er kann zu diesem Zweck mit Dritten Verträge abschliessen. Art. 4 Betriebsgrundsatz; Verursacher- und Kostendeckungsprinzip Der ZKRI ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die von den Abfallinhaberinnen und -inhabern erhobenen Kosten und Gebühren basieren auf dem Grundsatz der verursachergerechten und kostendeckenden Abfallbewirtschaftung. Art. 5 Entsorgungsmonopol; Leistungsvereinbarungen ¹ Für die Kernaufgaben müssen die Verbandsgemeinden die Dienste des ZKRI in Anspruch nehmen. ² Für die Einzelheiten der gegenseitigen Rechte und Pflichten schliesst der ZKRI mit den Verbandsgemeinden Leistungsvereinbarungen ab.
des Kehrichts.	Art. 6 Vertretung nach aussen und Zeichnungsberechtigung Die Präsidentin oder der Präsident der Betriebskommission vertritt zusammen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer den ZKRI nach aussen. Sie führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift. Zudem obliegt ihnen die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung.
II. Organisation	II. Organisation
1. Organe	1. Organe
§ 5 Verbandsorgane	Art. 7 Verbandsorgane
¹ Organe des Verbandes sind a) die Abgeordnetenversammlung; b) die Betriebskommission; c) die Geschäftsstelle; die Rechnungsprüfungskommission. ² Der Präsident wird auf eine Amtsdauer von jeweils 2 Jahren, die übrigen Mitglieder der Betriebskommission und die Rechnungsprüfer	Organe des Verbandes sind a) die Verbandsgemeinden; b) die Abgeordnetenversammlung; c) die Betriebskommission; d) die Geschäftsstelle; e) die Rechnungsprüfungskommission.

werden auf eine solche von jeweils 4 Jahren ge-³Die Amtsdauer beginnt mit dem Kalenderjahr 2. Abgeordnetenversammlung 2. Abgeordnetenversammlung § 6 Zusammensetzung; Stimmrecht Art. 8 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer, Stimmrecht ¹Die Abgeordnetenversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsgemeinden zusam-¹Die Abgeordnetenversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen oder Vertretern der Ver-²Jede Verbandsgemeinde stellt einen Abgeordbandsgemeinden zusammen. neten; im Verhinderungsfall bestimmt sie einen ²Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde bestimmt eine oder einen Abgeordneten und all-Stellvertreter. ³Jeder Abgeordnete hat so viele Stimmen, als fällige Ersatzpersonen. Diese müssen nicht dem die Einwohnerzahl seiner Verbandsgemeinde Gemeinderat angehören. durch 2000 teilbar ist, mindestens aber eine ³Jede abgeordnete Person hat so viele Stimmen, Stimme. als die Zahl der in ihrer Gemeinde niedergelas-⁴Die Verbandsgemeinde kann dem Abgeordnesenen Personen durch 2000 teilbar ist, mindesten Instruktionen erteilen; die Gültigkeit der tens aber eine Stimme. Massgebend ist die vom Stimmabgabe wird davon nicht berührt. Amt für Wirtschaft publizierte Zahl der ständigen Wohnbevölkerung per 31. Dezember. § 7 Einberufung Art. 9 Einberufung ¹Die Abgeordnetenversammlung wird durch die ¹Die Abgeordnetenversammlung wird in Ab-Betriebskommission einberufen. sprache mit der Präsidentin oder dem Präsiden-²Sie tritt ordentlicherweise jährlich einmal zuten der Betriebskommission von der Geschäftsstelle einberufen. sammen. ³Ausserordentliche Abgeordnetenversammlun-²Sie tritt ordentlicherweise jährlich zweimal zugen werden einberufen, wenn es die Geschäfte sammen. erfordern oder wenn es eine Verbandsge-³Ausserordentliche Abgeordnetenversammlunmeinde mit Antrag zu einem Geschäft verlangt, gen werden einberufen, wenn es die Geschäfte das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt. erfordern oder wenn es eine Verbandsge-⁴Die Einladung ist den Abgeordneten, zusammeinde mit Antrag zu einem Geschäft verlangt, men mit der Geschäftsliste, in der Regel mindas in die Zuständigkeit der Versammlung fällt. destens 20 Tage vorher schriftlich zuzustellen. ⁴Die Einladung ist den Abgeordneten zusammen mit der Geschäftsliste in der Regel mindestens 20 Tage vorher zuzustellen. § 8 Art. 10 Geschäftsordnung Geschäftsordnung ¹Die Versammlung wird vom Präsidenten der ¹Die Versammlung wird von der Präsidentin Betriebskommission oder dessen Stellvertreter oder vom Präsidenten der Betriebskommission geleitet. oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder ²Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Stellvertreter geleitet.

Hälfte aller Stimmen vertreten sind.

³Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung im Einzelfall nichts anderes beschliesst.

⁴Zirkulationsbeschlüsse sind verbindlich, wenn kein Abgeordneter innert der von der Betriebskommission anzusetzenden Frist die Vorlage ausdrücklich ablehnt.

⁵Im übrigen richtet sich der Geschäftsgang sinngemäss nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Organisation der Gemeinden und Bezirke.

§ 9

Aufgaben

²Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Stimmen vertreten sind.

³Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung im Einzelfall nichts anderes beschliesst.

⁴Im übrigen richtet sich der Geschäftsgang sinngemäss nach den Bestimmungen des GOG.

Die Abgeordnetenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Betriebskommission;
- b) Wahl der Rechnungsprüfungskommission;
- c) Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandes;
- Festsetzung des Voranschlages und Genehmigung der Rechnung und des Geschäftsberichtes der Betriebskommission;
- e) Erlass von Tarifen, Reglementen (§ 28) und Beschlüssen gemäss §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 3, soweit nicht eine Delegation an die Betriebskommission stattfindet;
- Beschlussfassung über Sachvorlagen, insbesondere über den Abschluss von Verträgen mit anderen Verbänden oder Privaten, soweit sie nicht die laufende Geschäftsführung betreffen;
- g) Aufnahme von Personen in den Verband und Festsetzung der Eintrittsbedingungen und –auflagen.

Die Abgeordnetenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Zweckverbandes;
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Betriebskommission;
- c) Wahl der Rechnungsprüfungskommission;
- Festsetzung des Voranschlages und Genehmigung der Rechnung und des Geschäftsberichtes der Betriebskommission;
- e) Festsetzung der Gebühren;
- die Bewilligung von neuen und wiederkehrenden Ausgaben inkl. Beteiligungen, soweit nicht die Betriebskommission oder die Geschäftsstelle zuständig sind;
- g) Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften;
- h) zustimmende Kenntnisnahme von der Finanzplanung;
- Erlass eines Organisationsreglements. Dieses legt die Pflichten, Rechte, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Betriebskommission und der Geschäftsstelle inkl. Geschäftsführer fest;
- k) die Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten. Vorbehalten bleibt das Zustimmungsverfahren nach Art. 26;
- die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission zu Initiativen.

§ 10 Aufgaben mit Ratifikationsvorbehalt

¹Besondere Finanzbeschlüsse (§ 19) und die durch die Abgeordnetenversammlung im Ernstfall bezeichneten Sachgeschäfte bedürfen der Ratifikation durch die Mehrheit der Verbandsgemeinden.

²Für Statutenänderungen gilt § 25.

§ 11 Ratifikationsverfahren

¹Die Betriebskommission setzt eine angemessene Ratifikationsfrist an, soweit der Beschluss nichts anderes vorsieht.

²Jeder Verbandsgemeinde steht eine Stimme zu; für das erforderliche Mehr werden nur die rechtzeitig abgegebenen, gültigen Stimmen berücksichtigt.

³Ein nachträgliches Ratifikationsverfahren kann unterbleiben, wenn dies den Abgeordneten mit der Einladung zur Versammlung oder im Antrag zu einem Zirkulationsbeschluss angezeigt wird und der definitive Beschlusstext vorliegt; es ist in diesem Falle Sache der Abgeordneten, die erforderliche Instruktion einzuholen. Es gilt das doppelte Mehr (nach Abgeordnetenstimmen und Verbandsgemeinden).

30

3. Betriebskommission

§ 12 Zusammensetzung

¹Die Betriebskommission besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Abgeordneten oder Vertretern der Verbandsgemeinden.

²Im übrigen konstituiert sie sich selbst.

§ 13 Geschäftsgang

¹Die Betriebskommission wird durch den Präsidenten einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

²Im übrigen richtet sich der Geschäftsgang sinngemäss nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Organisation der Gemeinden und Bezirke.

3. Betriebskommission

Art. 12 Zusammensetzung

¹Die Betriebskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

²Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 13 Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Protokoll

¹Die Betriebskommission trifft sich so oft als erforderlich, mindestens aber vier Mal jährlich.

²Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Präsidentin oder dem Präsidenten steht der Stichentscheid zu.

³Zirkularbeschlüsse sind ausnahmsweise in dringenden Fällen zulässig. Wird im Zirkularverfahren ein Gegenantrag gestellt oder Beratung verlangt, muss eine ausserordentliche Sitzung einberufen werden.

⁴Über die Sitzungen ist von der Geschäftsstelle ein Sitzungsprotokoll mit Pendenzenliste zu erstellen. Dieses ist an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

§ 14 Aufgaben

¹Die Betriebskommission ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem andern Verbandsorgan übertragen sind.

²Ihr steht die Kompetenz zu, im Voranschlag nicht enthaltene neue Ausgaben zu beschliessen, und zwar

einmalige Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von Fr. 40'000.-- pro Rechnungsjahr; und zusätzlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von höchstens Fr. 10'000.-- ro Rechnungsjahr.

³Sie bereitet die Abgeordnetenversammlung vor und vollzieht ihre Beschlüsse. Sie bestimmt die Geschäftsstelle und das erforderliche Personal.

⁴Sie vertritt den Verband nach aussen. Präsident und Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien unter sich oder mit einem andern Mitglied der Betriebskommission oder mit dem Leiter der Geschäftsstelle.

⁵Sie erlässt die Bestimmungen gemäss § 4 Abs. 4, erteilt Ausnahmebewilligungen im Sinne von § 4 Abs. 2 und ist in Beitrags- und Vollzugsfragzuständig.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen

¹Die Betriebskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Abgeordnetenversammlung das zentrale Führungsorgan des ZKRI. Sie trägt die politische Verantwortung für die Planung und Führung und setzt die Vorgaben der Abgeordnetenversammlung um. Sie überwacht und kontrolliert die Tätigkeit der Geschäftsstelle mit einem internen Kontrollsystem.

²Sie bereitet die Abgeordnetenversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.

³Die Kompetenzen der Betriebskommission richten sich nach dem Organisationsreglement, wobei ihr folgende unübertragbaren Kompetenzen zustehen:

- Festlegung der strategischen Ausrichtung des Verbandes;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung;
- Festlegung des Domizils der Geschäftsstelle innerhalb des Verbandsgebietes;
- d) Bestimmung der Geschäftsstelle und Ernennung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers im Mandats- oder Anstellungsverhältnis;
- e) Festlegung des Stellenplans der Geschäftsstelle und des übrigen Betriebspersonals;
- f) Aufsicht über die Geschäftsstelle;

4. Geschäftsstelle	 g) Bewilligung von im Voranschlag nicht enthaltenen neuen Ausgaben: einmalige Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von 50'000 Franken im Einzelfall und zusätzlich jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von höchstens 20'000 Franken im Einzelfall; h) die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen. Vorbehalten bleiben die Kompetenzen der Geschäftsstelle; i) Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit den Verbandsgemeinden und Abschluss von Verträgen mit Dritten, sofern nicht die Zuständigkeit der Geschäftsstelle gegeben ist; k) Aufnahme von Krediten; l) Erlass von Verfügungen nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. 4. Geschäftsstelle und Geschäftsführung
§ 15 Aufgaben	Art. 15 Funktion
Die Geschäftsstelle ist das Stabsorgan der Betriebskommission und besorgt die laufenden Geschäfte nach Pflichtenheft und Weisung des Präsidenten. Sie ist verantwortlich für die technische Leitung der Entsorgungsanlagen, das Sekretariat und die Protokollführung	¹ Die Geschäftsstelle ist für die operative Führung des ZKRI zuständig. Sie stellt organisatorisch, technisch, finanziell, betrieblich und personell die ordnungsgemässe Erfüllung des Verbandszwecks und der dem ZKRI erteilten Leistungsaufträge sicher. ² Sie wird durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer geleitet. ³ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer besitzt in der Betriebskommission Antragsrecht und kann an den Beratungen teilnehmen.
	Art. 16 Kompetenzen
	 ¹Die geschäftsführende Person ist befugt, die Betriebsorganisation eigenverantwortlich zu gestalten. ²Die Kompetenzen der Geschäftsstelle werden im Organisationsreglement festgelegt, wobei ihr statutarisch ausdrücklich nachstehende Befugnisse zustehen: a) Abschluss der Arbeitsverträge mit dem Betriebspersonal nach den Vorschriften des Obligationenrechts; b) Führung des Finanzhaushalts; c) Arbeitsvergaben und Ausgaben im Einzelfall bis max. Fr. 10'000.00. ³Die geschäftsführende Person kann dringliche Massnahmen anordnen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind. Sie informiert umgehend die Mitglieder der Betriebskommission.
5. Rechnungsprüfungskommission	5. Rechnungsprüfungskommission

§ 16 Zusammensetzung; Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die weder Abgeordnete noch Mitglieder der Betriebskommission sein dürfen und verschiedenen Verbandsgemeinden angehören müssen.

²Sie prüft das Rechnungswesen; sie stellt der Abgeordnetenversammlung zur Rechnung Antrag, der mit der Einladung zugestellt wird.

Art. 17 Zusammensetzung; Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern von verschiedenen Verbandsgemeinden.

²Die Rechnungsprüfungskommission prüft zu Handen der Abgeordnetenversammlung mit einem schriftlichen Bericht die Haushalts- und Buchführung, die Rechnungslegung sowie die Sicherstellung des internen Kontrollsystems (IKS) und stellt Antrag zu Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbewilligungen.

³Sie hat jederzeit Einsicht in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen, kann die notwendigen Auskünfte einholen und Sachverständige zur Prüfung beiziehen.

III. Finanzwesen

1. Voranschlag

§ 17 Verfahren; Inhalt

¹Für jedes Rechnungsjahr ist ein Voranschlag aufzustellen; er enthält einen Verteilplan über den voraussichtlichen Kostenbeitrag der Verbandsgemeinden. Nachtragskredite sind einzuholen, wenn eine neue Ausgabe vorliegt, die die Kompetenz der Betriebskommission überschreitet.

²Die von der Betriebskommission verabschiedete Fassung des Voranschlags ist den Verbandsgemeinden bis Ende November des Vorjahres zur Stellungnahme und Budgetierung zuzustellen.

³Die Kostenbeiträge stellen gebundene Ausgaben der Verbandsgemeinden dar.

III. Verbandshaushalt

1. Voranschlag und Rechnung

Art. 18 Verfahren und Inhalt

¹Für jedes Rechnungsjahr sind ein Voranschlag und eine Rechnung zu erstellen. Das Rechnungsjahr schliesst mit dem Kalenderjahr.
² Die Darstellung des Kontenrahmens des Voranschlags und der Jahresrechnung kann von den Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden, der dazugehörenden Verordnung und von den Vorschriften des harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) abweichen.

³ Die Betriebskommission erlässt nähere Bestimmungen zur Darstellung.

2. Rechnung

§ 18 Inhalt

¹Das Rechnungsjahr schliesst mit dem Kalenderjahr.

²Die Rechnung ist so zu gestalten, dass sie eine klare Grundlage für die Überprüfung der Betriebs- und Investitionskosten bildet. Sie enthält den definitiven Kostenverteilplan.

3. Finanzbeschlüsse

§ 19 Besondere Beschlussfassung

¹Ausgaben, die nicht über die laufende Rechnung eines Jahres finanziert werden können, unterliegen einer besonderen Beschlussfassung. Dies gilt namentlich für neue Ausgaben, die einmalig sind und auf dem Kreditweg finanziert werden, und wiederkehrende Ausgaben, die eine neue Verpflichtung begründen.

²Die Jahreskosten sind in Voranschlag und Rechnung auszuweisen. Soweit sie im Voranschlag nicht enthalten sind, müssen die Auswirkungen auf den laufenden Kostenbeitrag der Verbandsgemeinden im Beschluss aufgeführt werden.

4. Finanzierung

§ 20 Kostenbeiträge

¹Die Investitionskosten des Verbandes werden, nach Abzug von Beiträgen Dritter, auf die Verbandsgemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahl verteilt. Als solche gelten die Aufwendungen des Verbandes für die Erstellung eigener Anlagen oder einmaliger Aufwendungen für die Benützung oder Beteiligung an fremden Anlagen, soweit sie nicht als Finanzierungskosten der Betriebsrechnung belastet werden.

²Die Betriebskosten werden den Verbandsgemeinden entsprechend den angelieferten Kehrichtmengen belastet; für überdurchschnittliche Anlieferungen können Sonderansätze berechnet werden. Zu den Betriebskosten zählen alle Aufwendungen des Verbandes für die Verwaltung und die laufende Kehrichtentsorgung, soweit sie nicht zu aktivieren sind.

³Der Verband sorgt durch einen Lastenausgleich aufgrund der ermittelten Tonnagekilometer für eine gleichmässige Transportkostenbelastung der Verbandsgemeinden; massgebend sind die Wegdistanzen zwischen dem Schwerpunkt des Sammeldienstes der einzelnen Verbandsgemeinden und der Entsorgungsanlage.

⁴Die Standortgemeinden haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für Nachteile aus Bestand und Betrieb der Entsorgungsanlage.

⁵Die jährlichen Zu- und Abschläge für den Transportkostenausgleich und die Standortentschädigung werden im Rahmen des Voranschlags festgesetzt.

§ 21 Kreditbeschaffung

¹Die Geldmittel für die Erfüllung der Verbandsaufgaben werden vom Verband auf dem Kreditweg beschafft, soweit sie nicht über die laufenden Kostenbeiträge der Verbandsgemeinden finanziert werden.

²Es ist den Verbandsgemeinden freigestellt, dem Verband im Rahmen seines Geldbedarfes Vorschüsse oder Darlehen zu gewähren, die zum Satz der schwyzerischen Kantonalbank für Gemeindedarlehen zu verzinsen sind.

2. Finanzierung

Art. 19 Kernaufgaben und weitere Leistungen

¹Die Kosten für die obligatorischen Kernaufgaben inkl. der hierfür erforderlichen Investitionen werden durch die von den Abfallinhabern erhobenen Gebühren gedeckt. Die Gemeinden leisten hierfür keine Beiträge. Ausgenommen sind besondere Aufwendungen für die Sammelund Transportlogistik.

²Für die weiteren von den Verbandsgemeinden bestellten Leistungen werden diesen die effektiven Kosten in Rechnung gestellt. Ertragsüberschüsse sind der betreffenden Verbandsgemeinden zu vergüten.

Art. 20 Kreditbeschaffung

Die für die Liquidität und Investitionen erforderlichen Mittel beschafft sich der ZKRI über Darlehen bei Banken oder bei den Verbandsgemeinden.

3. Referendum

Art. 21 Fakultatives Finanzreferendum

¹Auf Begehren von 500 Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden werden Ausgabenbeschlüsse der Abgeordnetenversammlung über neue einmalige Ausgaben von mehr als fünf Millionen Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 300'000 Franken dem fakultativen Referendum unterstellt. ²Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 60 Tage seit der Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt. ³Nach Feststellung des Zustandekommens des Referendums durch die Betriebskommission lädt diese die Verbandsgemeinden ein, in einem koordinierten Vorgehen die Änderung innert Jahresfrist den Stimmberechtigten vorzulegen. ⁴In der Urnenabstimmung entscheidet die Mehrheit der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden sowie die Mehrheit der Verbandsgemeinden. Haftung 4. Art. 22 Schädigungen; vermögensrechtliche Subsidiärhaftung ¹Die Haftung des ZKRI und seiner Funktionäre für Schädigungen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre (Staatshaftungsgesetz, StHG), vom 20. Februar 1970. ²Für die vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten des ZKRI haften die Verbandsgemeinden subsidiär. Die Anteile richten sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen. Fälligkeiten § 22 Zahlungsfristen; Verzinsung ¹Der Verband kann monatliche Kosten- oder Akontobeiträge zur Deckung des laufenden Betriebsaufwandes in Rechnung stellen. Akontobeiträge für Investitionskosten werden in der Regel jährlich erhoben. ²Differenzen zu den definitiven Kostenbeiträgen werden mit der Genehmigung der Rechnung fällig. ³Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Fälligkeit. Verspätete Zahlungen sind zu einem Satz zu verzinsen, der um 1/2 % über dem ordentlichen Hypothekarzins per 1. Juli des Jahres liegt

IV. Initiativrecht

Art. 23 Initiative

¹1'000 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden können schriftlich in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer allgemeinen Anregung eine Initiative auf Änderung der Statuten einreichen.

²Die Betriebskommission erlässt eine Verfügung über die Zulässigkeit der Initiative. Der Entscheid ist den Initianten mitzuteilen und zusammen mit dem Initiativbegehren im Amtsblatt zu veröffentlichen. Dagegen kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

³Nach Inkrafttreten der Verfügung überweist die Betriebskommission die Initiative mit Bericht und Antrag an die Abgeordnetenversammlung. Diese entscheidet über den Antrag oder einen allfälligen Gegenvorschlag.

⁴Anschliessend lädt die Betriebskommission die Verbandsgemeinden ein, in einem koordinierten Vorgehen die Initiative mit dem Antrag der Abgeordnetenversammlung oder deren Gegenvorschlag innert Jahresfrist den Stimmberechtigten vorzulegen.

⁵Eine Initiative ist angenommen, wenn sie nach den Bestimmungen von Art. 26 Abs. 2 eine Mehrheit erzielt.

⁶Stimmen die Stimmberechtigten einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung zu, hat die Betriebskommission innert Jahresfrist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und den Stimmberechtigten zu unterbreiten.

IV. Rechtsschutz und Aufsicht

1. Rechtsschutz

§ 23 Zuständigkeiten; Verfahren

¹Im Falle von Beitrags- oder Vollzugsstreitigkeiten erlässt die Betriebskommission eine Verfügung, die nach den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden kann.

²Gegen Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung können die Verbandsgemeinden innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht führen.*

³Die übrigen Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden und dem Verband werden im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren beurteilt.

V. Rechtsschutz und Aufsicht

1. Rechtsschutz

Art. 24 Verfahren

¹Gegen Verfügungen der Betriebskommission kann nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

²Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden sowie der Verbandsgemeinden unter sich entscheidet das Verwaltungsgericht im Klageverfahren.

^{* § 23} Abs. 2 wurde vom Regierungsrat des Kt. Schwyz nicht genehmigt.

2. Aufsicht

§ 24 Regierungsrat

Der Verband untersteht der Aufsicht des Regierungsrates.

2. Aufsicht

Art. 25 Regierungsrat

Der Verband untersteht der Aufsicht des Regierungsrates.

V. Schlussbestimmungen

1. Abänderung der Statuten

§ 25 Verfahren

¹Beschlüsse über eine Abänderung dieser Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abgeordnetenstimmen mit Ratifikation gemäss § 11.

²Den Verbandsgemeinden ist vorgängig Gelegenheit zur schriftlichen Vernehmlassung einzuräumen.

³Beschlüsse, die nicht eine wesentliche Zweckänderung, die keine Zuweisung neuer Aufgaben an den Verband oder die nicht die Verbandsauflösung beinhalten, müssen lediglich den Räten der Verbandsgemeinden vorgelegt werden.

VI. Schlussbestimmungen

Änderung der Statuten

Art. 26 Verfahren

¹Beschliesst die Abgeordnetenversammlung eine Abänderung dieser Statuten, lädt die Betriebskommission die Verbandsgemeinden ein, in einem koordinierten Vorgehen die Änderung innert Jahresfrist den Stimmberechtigten vorzulegen.

²Für die Annahme ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden sowie die Zustimmung von mindestens acht Verbandsgemeinden erforderlich.

³Die Zustimmung aller Verbandsgemeinden ist erforderlich, wenn die Statutenänderung den Verbandszweck, die Kernaufgaben inkl. deren Finanzierung, das Stimmrecht der Verbandsgemeinden, die Haftung, die Verbandsauflösung oder das Austrittsverfahren betrifft.

2. Austritt

§ 26 Modalitäten

¹Nach Ablauf von 20 Jahren seit Eintritt in den Verband ist ein Austritt auf das Ende des darauffolgenden Rechnungsjahres zulässig.

²Die austretende Verbandsgemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung von Leistungen. Erwächst dem Verband aus dem Austritt ein erheblicher finanzieller Nachteil, hat die austretende Verbandsgemeinde eine Austrittsentschädigung zu entrichten, die im Streitfall im Verfahren nach § 23 Abs. 3 der Statuten festgesetzt wird.

2. Austritt

Art. 27 Verfahren und Bedingungen

¹Die Verbandsgemeinden können ab Datum der Genehmigung dieser Statuten durch den Regierungsrat unter Wahrung einer fünfjährigen Kündigungsfrist und unter Haftung für bestehende Verbindlichkeiten auf Ende eines Kalenderjahres aus dem ZKRI austreten. Es besteht kein Anspruch auf das Verbandsvermögen.

²Der Austritt ist ohne Statutenänderung möglich, bedarf aber der Zustimmung des Regierungsrates. Zudem ist das Quorum nach Art. 26 Abs. 2 im bisherigen Verhältnis anzupassen. Hierzu ist die Abgeordnetenversammlung befugt.

³Bei einem Austritt müssen die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben in der betreffenden Verbandsgemeinde auf andere Weise gewährleistet sein.

3. Verbandsauflösung

§ 27 Voraussetzung; Liquidation

¹Die Auflösung des Verbandes ist nur zulässig, wenn der Kehricht auf andere geeignete Weise entsorgt werden kann und die Auflösung im Verfahren der Statutenrevision beschlossen wird.

Verbandsauflösung und Rechtsformumwandlung

Art. 28 Auflösung

¹Die Auflösung des ZKRI ist nur zulässig, wenn der Verbandszweck auf andere geeignete Weise sichergestellt ist und die Auflösung im Verfahren der Statutenrevision nach Art. 26 Abs. 3 beschlossen wird.

² Das Liquidationsergebnis ist auf die Verbands- gemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl aufzuteilen.	² Das Liquidationsergebnis ist auf die Verbandsgemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl aufzuteilen.		
uurzutellell.	Art. 29 Rechtsformumwandlung		
	Eine Rechtsformumwandlung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden sowie der Mehrheit der Verbandsgemeinden.		
	4. Anwendung anderer Erlasse		
	Art. 30 Wahl- und Abstimmungsgesetz		
	Die Anordnung, Vorbereitung, Durchführung, Veröffentlichung, Anfechtung und Erwahrung der Ergebnisse von Volksabstimmungen richtet sich nach den Vorschriften des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG) vom 15. Oktober 1970.		
	Art. 31 Sinngemässe Anwendung des GOG		
	Soweit den Statuten keine Bestimmung ent- nommen werden, gilt sinngemäss das GOG.		
4. Vollzug	5. Vorrang der Statuten		
§ 28 Reglemente	Art. 32 Kommunale Erlasse		
Ausführungsvorschriften werden in Reglementsform erlassen, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen.	Die Statuten und die gestützt darauf mit den Verbandsgemeinden abgeschlossenen Leis- tungsvereinbarungen gehen kommunalen Erlas- sen vor.		
§ 29 Kommunale Erlasse; Kehrichtreglemente			
¹ Die Verbandsvorschriften gehen kommunalen Erlassen vor. ² Nötigenfalls sind die Kehrichtreglemente anzupassen.			
§ 30 Massgebende Einwohnerzahl			
Die massgebende Einwohnerzahl (§§ 6 Abs. 3, 20 Abs. 1 und 27 Abs. 2) bestimmt sich nach der jeweils neusten Statistik der Staatskanzlei.			
§ 31 Rechtsgültigkeit	6. Inkrafttreten		
¹ Diese Statuten treten nach Annahme und vor-	Art. 33 Inkrafttreten		
behältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. ² Auf diesen Zeitpunkt hin werden die Statuten vom 5. Dezember 1983 aufgehoben.	¹ Diese Statuten treten nach der Zustimmung der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Den genauen Zeitpunkt bestimmt die Betriebskommission. ² Sie ersetzen die Statuten vom 27. Januar 1989, genehmigt mit RRB Nr. 1413 vom 8. August 1989.		

GEMEINDEVERSAMMLUNG STEINERBERG Mittwoch, 7. Dezember 2022, 20.00 Uhr in der Aula des Schulhauses Steinerberg

Traktanden

- 1. Wahl von drei Stimmenzählern
- 3. Revision der Statuten des Zweckverbands Kehrichtentsorgung Region Innerschwyz (ZKRI) Antrag des Gemeinderates: Die Statutenrevision des Zweckverbands Kehrichtentsorgung Region Innerschwyz (ZKRI) sei, gemäss Vorlage, zu genehmigen. Der ZKRI sei mit dem Vollzug zu beauftragen.

Die Unterlagen zu diesen Traktanden können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Anschliessend an die Gemeindeversammlung findet die Versammlung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Steinerberg statt.

Steinerberg, 24. Oktober 2022

Im Namen des Gemeinderates Felix Reichlin, Gemeindepräsident Stefan Tobler, Gemeindeschreiber